



STATUTEN

FACH – UND KONTAKTSTELLE DER
SPIELGRUPPENLEITERINNEN
GLARNERLAND

Gründung: 23.08.2000

Statuten der Fach-und Kontaktstelle Glarnerland

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Fach- und Kontaktstelle Glarnerland (FKS GL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz im Kanton Glarus.
- 1.2 Der kantonale Verein arbeitet mit dem Schweizerischen SpielgruppenleiterInnen – Verband SSLV zusammen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein unterstützt die Arbeit der Spielgruppen-leiterInnen im Kanton Glarus und der angrenzenden Umgebung und bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen.
- 2.2 Der Verein will deshalb folgende Ziele erreichen:
 - 2.2.1 Anlaufstelle für Spielgruppenträgerschaften, LeiterInnen, Eltern, Behörden und weitere Interessierte
 - 2.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Information
 - 2.2.3 Unterstützung und Beratung von SpielgruppenleiterInnen und Trägerschaften
 - 2.2.4 Weiterbildung und Organisation von Austauschtreffen
 - 2.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Kontaktstellen und Personen im Interesse des Vereins
 - 2.2.6 Bemühungen zur Qualitätsförderung in Spielgruppen unterstützen

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

3.2. Mitglieder der FKS sind:

3.2.1 Aktivmitglieder

sind natürliche Einzelpersonen, die eine SpielgruppenleiterInnenausbildung von mindestens 70 Stunden nachweisen können, sich in Ausbildung dazu befinden oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen.¹ Sie haben eine Doppelmitgliedschaft abgeschlossen (SSLV und FKS GL). Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

3.2.2 Passivmitglieder

sind natürliche Personen, welche die FKS GL durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen. Sie können aktiv oder nicht mehr als

¹ Bestehende Mitgliedschaften zum Zeitpunkt der Statutenänderung vom 15.09.16 werden hiervon nicht berührt.

SpielgruppenleiterInnen tätig sein. Passivmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

3.2.3 **Gönnermitglieder**

sind natürliche oder juristische Personen, welche die FKS GL durch ihren Beitrag finanziell unterstützen. Sie werden auf Wunsch über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3. **Beendigung der Mitgliedschaft FKS GL**

Sie endet durch Austritt oder Tod auf Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. Juni an den Vorstand der FKS GL zu richten. Bei Kündigung der SSLV – Mitgliedschaft wird die FKS GL durch den SSLV informiert. Eine Fortführung der Mitgliedschaft als Passivmitglied FKS GL ist möglich. Bei Nichtbezahlen des Beitrags und zweimaliger Mahnung endet die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres durch Ausschluss.

Art. 4 Organisation

4.1 **Mitgliederversammlung**

4.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Schulquartal auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen bis 14 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

4.1.2 eine ausserordentliche MV kann durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder auf verlangen von mind. einem Fünftel der Aktiv-und Passivmitglieder einberufen werden.

4.2 **Vorstand**

4.2.1 Der Vorstand besteht aus min. 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er wird alle 2 Jahre durch die MV gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber, führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2.2 Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich. Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld.

Ausserordentliche Leistungen können gemäss Reglement entschädigt werden. Mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen SSLV-Aktivmitglieder sein.

4.3 **Präsidium**

4.3.1 Wird alle 2 Jahre durch die MV gewählt und vertritt die FKS GL nach aussen und ist Kontaktstelle zum SSLV und Behörden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsident/in. Grundsätzlich ist die Arbeit des Präsidiums ehrenamtlich, Sitzungsgeld und Spesenentschädigungen werden ausbezahlt. Ausserordentliche Leistungen werden gemäss Reglement entschädigt.

4.4 **Revisionsstelle**

4.4.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der FKS GL und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen. Die 2

Mitglieder der Revisionsstelle werden alle 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Finanzen

- 5.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- 5.2 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 5.2.1 Der Jahresbeitrag wird an der MV festgelegt.
- 5.2.2 Die Beiträge für Doppelmitgliedschaften (SSLV und FKS) werden durch den SSLV erhoben. Die FKS-Beiträge werden an die jeweiligen FKS weitergeleitet.
- 5.3 Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
- 5.3 Spenden
- 5.4 Kapitalerträge
- 5.6 übrige Einnahmen
- 5.7 Vereinsvermögen
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.8 Haftung
Die FKS GL haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Gerichtsstand ist im Kanton Glarus
- 6.2 Die Statuten können auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes geändert werden.
- 6.2.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 – 79
- 6.3 Auflösung des Vereins
Die Auflösung kann nur die MV beschliessen. Im Falle einer Auflösung der FKS GL bestimmt die MV über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens.
- 6.4 Inkraftsetzung
Die Mitgliederversammlung vom 15. September 2016 hat diese Statuten genehmigt. Ab diesem Datum treten sie in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23. August 2000.

Ort und Datum: 15.09.2016

Die Präsidentin FKS GL Vorstandsmitglied FKS GL
Sabine Jacober Verena Horat